

# RS Vwgh 2007/7/5 2006/06/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.2007

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauG Stmk 1995 §13 Abs12;

BauG Stmk 1995 §26 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

§ 13 Abs. 12 Stmk BauG 1995 ist zwar bei bloßen Änderungen des Verwendungszweckes nicht unanwendbar, hat aber nicht zu einer anderen Situierung der bestehenden baulichen Anlage zu führen, sondern allenfalls, wenn dies überhaupt möglich ist, zu einer anderen Situierung der Immissionsquelle; ist dies nicht möglich, ist das Vorhaben (Änderung des Verwendungszweckes) nicht bewilligungsfähig.

## Schlagworte

Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006060086.X03

## Im RIS seit

01.08.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)